



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. September 2016
(OR. en)

12652/16

AGRI 506
AGRIORG 77
DELECT 201

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5889 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.9.2016 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5889 final.

Anl.: C(2016) 5889 final



Brüssel, den 26.9.2016
C(2016) 5889 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.9.2016

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen
und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die GMO) wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt soll die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission geändert werden. Dabei sollen insbesondere der derzeitige Grenzwert für Fettsäureethylester bei nativem Olivenöl extra beibehalten werden und die Grenzwerte für Heptadecansäure, Heptadecensäure und Eicosensäure bei allen Kategorien von Olivenöl und Oliventresteröl sowie der Koeffizient der spezifischen Extinktion bei der Wellenlänge 270 nm (k270) für Olivenöl und raffinierte Olivenöle geändert werden, damit sie der neuesten Handelsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl entsprechen, die vom Internationalen Olivenrat (IOR) geändert und veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus soll mit diesem delegierten Rechtsakt die Darstellung der Merkmale von Olivenöl im Anhang geändert werden.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung geändert.

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat keine finanziellen Auswirkungen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Konsultationen, an denen Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten beteiligt waren, fanden anlässlich der Sitzungen der Sachverständigengruppe für die einheitliche GMO betreffende delegierte Rechtsakte vom 14. April 2016 und vom 15. September 2016 statt, auf der ein Entwurf vorgestellt und genehmigt wurde. *Die Entwurfsfassung des vorliegenden Rechtsakts wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelt.*

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rechtsakt enthält zwei Artikel, durch die Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass ein Grenzwert unverändert bleibt und vier Grenzwerte angepasst werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.9.2016

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission² sind die physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften von Olivenölen und Oliventresterölen sowie Verfahren zur Beurteilung dieser Eigenschaften festgelegt. Diese Verfahren sowie die Grenzwerte für die Merkmale von Ölen werden unter Berücksichtigung des Gutachtens der Chemie-Sachverständigen und im Einklang mit den Arbeiten im Rahmen des Internationalen Olivenrats (IOR) regelmäßig aktualisiert.
- (2) Um die Umsetzung der jüngsten vom IOR aufgestellten internationalen Normen auf Unionsebene zu gewährleisten, sollten die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 festgesetzten Grenzwerte für Fettsäureethylester, Heptadecansäure, Heptadecensäure und Eicosensäure sowie der Koeffizient der spezifischen Extinktion bei der Wellenlänge 270 nm angepasst werden. Um die Kohärenz mit der Darstellung der Reinheits- und Qualitätsparameter der IOR-Norm zu gewährleisten, sollte die Darstellung im genannten Anhang angepasst werden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.9.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER